

Satzung der Großen Kreisstadt Grimma über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten - Verwaltungskostensatzung –

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Dezember 2010 die nachfolgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Große Kreisstadt Grimma erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder im Übrigen derjenige, in dessen Interesse sie vorgenommen wird
 - b) wer die Kosten der Großen Kreisstadt Grimma gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
 - c) im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügtem Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 bis 2.500,00 € erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand der beteiligten Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht im Missverhältnis zur Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.
- (3) Für Amtshandlungen, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit wesentlich vom Wert des Gegenstandes abhängt, können Wertgebühren vorgesehen werden. Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen ist. Dieser Wert

kann durch einen Geldbetrag oder eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

- (4) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

§ 4 Entstehung der Kosten und Fälligkeit

- (1) Die Kosten entstehen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 5 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen. Auslagen sind insbesondere:
 - 1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen
 - 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen
 - 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen
 - 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
 - 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenAuslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die Große Kreisstadt Grimma aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen, oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 6 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 SächsVwKG finden im Übrigen die §§ 2,3,4,5 § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 bei der Erhebung von Kosten nach diesem Gesetz entsprechend Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung mit der zugehörigen Anlage tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Kostensatzung vom Dezember 2003 mit der zugehörigen Anlage einschließlich aller späteren Änderungen außer Kraft.

Grimma, den 22. Dezember 2010


Matthias Berger
Oberbürgermeister



Anlage:
Kostenverzeichnis